

Entschließungsantrag
der Abgeordneten der Fraktion KVP und der Fraktion APD

Die Position Europas durch einen deutschen Sitz im Weltsicherheitsrat stärken

Der Deutsche Bundestag fordert

- auf Basis der Verpflichtung des Grundgesetzes, „als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“,
- in Anbetracht der Tatsache, dass Deutschland der drittgrößte Beitragszahler der Vereinten Nationen ist,
- unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rolle, die Deutschland heute im Rahmen internationaler Militäreinsätze spielt,
- in Kenntnis des Scheiterns der Bemühungen der vorherigen Bundesregierung, gemeinsam mit Japan, Indien und Brasilien eine UN-Reform auf den Weg zu bringen,
- im Wissen, dass die Vereinten Nationen nach wie vor dringend reformbedürftig sind,
- in Anerkennung der besonderen Bemühungen, die die Bundesregierung aktuell in enger Abstimmung mit dem Hohen Beauftragten der Europäischen Union, mit Frankreich und Großbritannien sowie den übrigen Ständigen Mitgliedern des Weltsicherheitsrates im Zusammenhang mit aktuellen Krisen unternimmt,

die Bundesregierung auf

1. weiterhin auf eine dringend notwendige Reform der Vereinten Nationen hinarbeiten und international die Möglichkeiten, hierfür Mehrheiten zu gewinnen, auszuloten,
2. die Forderung nach einem ständigen Sitz Deutschlands im Weltsicherheitsrat aufrechtzuerhalten,
3. gegenüber den europäischen Partnern klarzustellen, dass hiermit keine Abkehr vom Bestreben der Bundesrepublik Deutschland zum Ausbau der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union verbunden ist,
4. der Bedeutung Deutschlands in der UN entsprechend alles für einen weiteren Ausbau von Bonn als Standort von UN-Institutionen und –Unterorganisationen zu tun.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft

A. Zielsetzung

Ziel dieses Gesetzes ist es, die grundgesetzlich verbürgte Gleichberechtigung von Männern und Frauen auch in der Privatwirtschaft zu fördern. Bis heute sind Frauen häufiger und länger arbeitslos; häufiger unter ihrer Qualifikation beschäftigt; geringer bezahlt; weitgehend alleine für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verantwortlich; sehr selten in Führungspositionen der Wirtschaft beschäftigt und ohne Möglichkeit, ihre Interessen im Unternehmen zu vertreten und durchzusetzen.

In zahlreichen anderen Staaten existieren Gleichstellungsgesetze auch für die Privatwirtschaft. In Deutschland existiert eine gesetzlich geregelte Gleichstellungsförderung bislang nur für Frauen im öffentlichen Dienst. Drei Viertel aller erwerbstätigen Frauen sind damit von verbindlichen Gleichstellungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Gesellschaft und Wirtschaft können es sich nicht leisten, die halbe Bevölkerung auszugrenzen und auf die Innovationskraft und die vorhandenen Potentiale von Frauen zu verzichten.

B. Lösung

Um Gleichstellung in der Wirtschaft zu realisieren, bedarf es einer konsequenten Strategie in den Unternehmen, die Bestandteil der Unternehmenskultur sein muss. Die Betriebe der privaten Wirtschaft unterscheiden sich stark nach Größe, Sektor und geographischer Lage. Ein Gleichstellungsgesetz für die private Wirtschaft soll unterschiedliche Ansätze und Aktivitäten nicht vereinheitlichen. Das Gesetz sieht daher von starren Regelungen wie Quoten, veränderten Arbeitszeiten oder Qualifizierungsmaßnahmen ab. Die Entscheidung darüber, welche Aktivitäten am vordringlichsten und am effektivsten sind, soll den einzelnen Unternehmen überlassen bleiben.

Der Gesetzentwurf schlägt daher ein Verfahren vor, das alle Unternehmen berechtigt, Aktivitäten und Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten selbst zu konzipieren und zu organisieren. Nur, wenn die Unternehmen selbst keine entsprechenden Maßnahmen ergreifen, sind sie verpflichtet, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen zu treffen. Um deren Umsetzung zu sichern, bestehen bei Zuwiderhandlung Sanktionsmöglichkeiten.

C. Alternativen

Beibehaltung des Status quo

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft

- §1 Unternehmen sind verpflichtet, die Gleichstellung von Männern und Frauen im Hinblick auf Beschäftigungszahlen und Arbeitsentgelt zu fördern sowie Möglichkeiten der Verbindung von Beruf und Familie für Männer und Frauen zu schaffen.
- §2 Jährlich ist ein Bericht zu veröffentlichen, der eine Analyse der Gleichstellungssituation im Unternehmen, ein Konzept zur Förderung der Gleichstellung und eine Bewertung der getroffenen Maßnahmen beinhaltet.
- §3 Sofern ein Unternehmen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein eigenes Förderkonzept vorlegt oder dessen Wirksamkeit nicht belegen kann, ist es verpflichtet zu
- a) vorrangiger Einstellung von Frauen bei einer Frauenbeschäftigungsquote unter 50 %;
 - b) vorrangiger Beförderung von Frauen bei einer Frauenquote in Führungspositionen unter 50 %;
 - c) Fortbildungsmaßnahmen und Mentoring-Programmen für Frauen;
 - d) Einsetzung einer Gleichstellungsbeauftragten, die den Vollzug dieses Gesetzes fördert und überprüft;
 - e) Recht auf Teilzeitarbeit für Männer und Frauen mit Kindern unter 18 Jahren;
 - f) einer betrieblich organisierten oder betrieblich finanzierten Kinderbetreuung.
- §4 Unternehmen, die gegen dieses Gesetz verstoßen, sind nicht berechtigt, öffentliche Förderungen oder Aufträge durch Bund, Länder oder Gemeinden zu erhalten.

Gesetzentwurf

von Abgeordneten der Fraktion KVP, der Fraktion APD, der Fraktion LRP, der Fraktion PSG und der Fraktion ÖSP

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des passiven Tabakkonsums

A. Zielsetzung

Die dramatischen gesundheitlichen Schäden durch passiven Tabakkonsum sind für Öffentlichkeit und für Arbeitnehmer/innen nicht hinnehmbar. Fast alle Staaten in der EU und zahlreiche Staaten weltweit haben inzwischen umfassende Gesetze zum Schutz von Nichtraucher/innen erlassen. Es ist höchste Zeit, auch in Deutschland die nicht rauchende Bevölkerung wirksam zu schützen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf würde ein Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Betrieben der Gastronomie und Hotellerie bewirken. Dadurch würde er sowohl die dort arbeitenden Personen als auch die Öffentlichkeit, die zu diesen Orten Zugang hat, schützen. Der Gesetzentwurf will allerdings nicht das Rauchen generell verbieten, sondern die Nichtraucher/innen schützen. Daher sieht er Ausnahmen in Räumen vor, die individuell für persönliche oder berufliche Zwecke genutzt werden.

C. Alternativen

Beibehaltung der getroffenen Bestimmungen

D. Kosten

Die Kontrolle des Rauchverbots wird Kosten verursachen. Der zu erwartende Rückgang des Pro-Kopf-Verbrauchs von Tabakprodukten wird zu einer Verringerung der Einnahmen durch Tabaksteuer führen.

Auf der anderen Seite wird der Bundeshaushalt langfristig in hohem Maß durch Einsparungen im Gesundheitssektor entlastet.

Die Einsparungen dürften dabei langfristig die Kosten bei Weitem überwiegen.

Entwurf eines Gesetzes zu Schutz vor den Gefahren des passiven Tabakkonsums

§1 In geschlossenen öffentlichen Gebäuden mit Publikumsverkehr gilt ein Rauchverbot.

§2 In allen Einrichtungen und Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs gilt ein Rauchverbot.

§3 In allen Betrieben der Gastronomie und Hotellerie besteht ein Rauchverbot.

§4 Ausnahmen von diesem Verbot bestehen

- für privat oder beruflich genutzte individuelle Räume in öffentlichen Gebäuden, Gastronomie und Hotellerie.
- für ausgewiesene Raucherzonen innerhalb öffentlicher Gebäude, die klar abgetrennt sein und ein eigenes Belüftungssystem enthalten müssen.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

zur Änderung von Artikel 12a GG **Einführung eines allgemeinen Pflichtdienstes für Männer und Frauen**

A. Zielsetzung

Die veränderte sicherheitspolitische Lage in Mitteleuropa hat zu einer Verringerung der Wehrpflichtstellen in der Bundeswehr geführt. Daher können nicht mehr alle jungen Männer, die sich zum Wehrdienst melden, eingesetzt werden. Zugleich stellt sich im sozialen Bereich zunehmend die Frage, wie das steigende Arbeitsvolumen personell zu bewältigen ist.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf würde die Einführung eines allgemeinen Pflichtdienstes durch Änderung des Artikels 12 a Grundgesetz bewirken. Dies würde bedeuten, dass sowohl Männer als auch Frauen in Zukunft einen Pflichtdienst in den Bereichen Streitkräfte, Pflegeeinrichtungen, Zivildienst, gemeinnütziger Verein oder Umweltschutz absolvieren müssen.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Gesetzeslage (Wehrdienst und Wehrrersatzdienst) oder generelle Abschaffung aller Pflichtdienste.

D. Kosten

Die Institutionen zur Rekrutierung der Dienstpflichtigen und Verwaltung der Dienststellen werden ihren Aufwand erhöhen, da unter der neuen Rechtslage mehr Personen zum Pflichtdienst einberufen werden. In diesem Bereich entstehen somit zusätzliche Kosten.

Dem steht jedoch eine hohe Kostenersparnis im sozialen Bereich gegenüber, so dass sich insgesamt ein positiver volkswirtschaftlicher Effekt ergeben dürfte.

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung von Artikel 12a GG Einführung eines allgemeinen Pflichtdienstes für Männer und Frauen

Artikel 12a GG soll künftig lauten:

- (1) Männer und Frauen können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, in stationären oder mobilen Pflegeeinrichtungen, in einem Zivilschutzverband, in gemeinnützigen Vereinen oder im Umweltschutz verpflichtet werden.

- (2) Wer aus physischen oder psychischen Gründen diesen Dienst nicht leisten kann, wird auf Antrag und nach einer ärztlichen Untersuchung von der Dienstpflicht befreit.